

Rechte unserer Kinder

UN – Kinderrechtskonvention
In einer kindgerechten Fassung


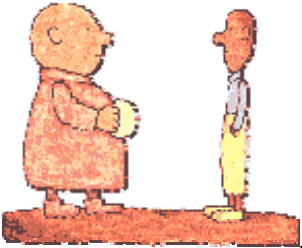
Zur Verfügung gestellt von:



Mag. Mag. Manuela Oberlechner
Psychologin Trainerin Coach

Unterer Stadtplatz 8
A – 6330 Kufstein

info@manuela-oberlechner.com
www.manuela-oberlechner.com

Zur Einführung.....	3
Wie es zu der Vereinbarung kam	5
Präambel.....	6
Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens –	6
Wen das Übereinkommen schützt.....	7
Teil I	8
Artikel 1.....	8
Artikel 3.....	9
Artikel 4.....	9
Artikel 5.....	9
Artikel 6.....	10
Artikel 7.....	10
Artikel 8.....	10
Artikel 9.....	11
Artikel 10.....	12
Artikel 11.....	12
Artikel 12.....	14
Artikel 13.....	14
Artikel 14.....	14
Artikel 15.....	14
	14
Artikel 16.....	14
Artikel 17.....	14
Wer für die Kinder sorgt, wie Kinder geschützt werden sollen	15
Artikel 18.....	17
Artikel 19.....	17
Artikel 20.....	17
Artikel 21.....	17
Artikel 22.....	18
Hilfe für behinderte und kranke Kinder	18
Artikel 23.....	19
	20
Artikel 24.....	20
Artikel 25.....	20
Artikel 26.....	20
Kinder großziehen, kostet Geld.....	21
Artikel 27.....	22
Artikel 28.....	23
Artikel 29.....	23
Artikel 30.....	23
Artikel 31.....	23
Damit Kinder nicht ausgebeutet werden.....	24
Artikel 32.....	25
Artikel 33.....	25
Artikel 34.....	25
Artikel 35.....	25
Artikel 36.....	25

Zur Einführung

von Dr. Reinald Eichholz

Die Rechte der Kinder, die die Vereinten Nationen in dem Übereinkommen vom 20.11.1998 zusammengefasst haben, gehen nicht nur die Kinder an. Ihre Rechte durchzusetzen und weltweit zu verwirklichen, ist eine wichtige Voraussetzung für ein friedliches Zusammenleben der Menschen in aller Welt.

Gerade die kriegerischen Auseinandersetzungen in der heutigen Zeit zeigen, wie gefährdet das Leben der gesamten Menschheit ist, wenn es nicht gelingt, Frieden, Freiheit und Gerechtigkeit für alle Menschen zu sichern.

von den Vereinten Nationen in ihrer Erklärung der Allgemeinen Menschenrechte verkündet.

Grundrechte sind auch Rechte der Kinder.

Wenn es aber um die Verwirklichung von Rechten geht, vergessen die Erwachsenen allzu leicht die Kinder. Deshalb gaben die Vereinten Nationen 1959 eine zusätzliche Erklärung zu den Rechten der Kinder ab. Und 1979 - zum Internationalen Jahr des Kindes -regte die polnische Regierung an, aus dieser schönen, aber unverbindlichen Erklärung ein „Übereinkommen“ zu machen. So ein Übereinkommen wird nämlich verbindliches Völkerrecht.

Seit 1959 hatte sich jedoch vieles in der Welt verändert. Viele Länder, vor allem in der so genannten Dritten Welt, waren unabhängige Staaten und als neue Mitglieder in die Vereinten Nationen aufgenommen worden. Diese Länder standen vor anderen Problemen als die bisherigen Mitglieder der Vereinten Nationen. Und auch in den europäischen Staaten und in den USA hatten sich die Verhältnisse gewandelt. Zum Ende der siebziger Jahre dachte man über vieles anders als zwanzig Jahre zuvor: zum Beispiel über die Gleichberechtigung von Mann und Frau oder über die Notwendigkeit von Natur- und Umweltschutz.

Bei den Vereinten Nationen erkannte man daher bald, dass die alte Erklärung über die Rechte der Kinder gründlich überarbeitet werden musste, bevor man ein verbindliches Übereinkommen aus ihr machen konnte. Zehn Jahre dauerte diese Arbeit. Das Ergebnis ist das „Übereinkommen über die Rechte des Kindes“. Das Übereinkommen macht deutlich, dass es ganz besonders um die Rechte der Kinder in der Dritten Welt geht, wenn auf der Erde Frieden herrschen soll.

Mancher mag denken, dass ihn das Übereinkommen deshalb nichts angeht. Das ist aber nicht richtig. Auch bei uns gibt es Kinder, deren Entwicklung gefährdet ist, die benachteiligt sind, die sich in Not befinden. Nur hat die Not der Kinder bei uns ein anderes Gesicht. Vieles, das bei uns im Argen liegt, wird nur durch Wohlstand und Überfluss überdeckt.

Auch für die Kinder, die Jugendlichen und die Erwachsenen in der Bundesrepublik Deutschland ist es daher ein wichtiges Ereignis, dass Bundestag und Länderparlamente der Unterzeichnung des Übereinkommens zugestimmt haben. Bund und Länder sind danach verpflichtet, auch den Kindern in Deutschland all jene Rechte zu sichern, die sie nach den Bestimmungen des Übereinkommens haben.

Neben dem Recht auf Überleben, Entwicklung und Schutz sichert die Konvention den Kindern darüber hinaus das Recht auf Mitbestimmung zu. Kinder müssen die Möglichkeit erhalten, ihre Interessen und Bedürfnisse öffentlich zu artikulieren. Und vor allem: die Erwachsenen müssen bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, das Kindeswohl vorrangig berücksichtigen.

Das ist eine große Herausforderung für Politik und Gesellschaft.

Auch in unserem Land bleibt noch viel zu tun, um den Kindern überall kindgerechte Lebensverhältnisse zu schaffen.

Alle Staaten, die dem Übereinkommen beigetreten sind, müssen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen regelmäßig Berichte darüber vorlegen, was sie zur Durchsetzung der Rechte des Kindes erreicht, wie sie das Übereinkommen umgesetzt haben. Auch die Bundesrepublik Deutschland ist dazu verpflichtet.

Diese Berichte sollen nichts beschönigen, sie sollen sagen, wie es den Kindern wirklich geht. Und die Berichte sollen zeigen, dass sich die Politiker nicht mit den Verhältnissen abfinden, wie sie sind, und nicht nachlassen in ihrem Bemühen um eine ständige Verbesserung der Lebensverhältnisse unserer Kinder.

Damit solche Berichte geschrieben werden, bedarf es großer Aufmerksamkeit: nicht nur der Politikerinnen und Politiker, sondern aller Bürgerinnen und Bürger, nicht nur der Erwachsenen, sondern auch der Kinder und Jugendlichen. Alle müssen helfen, darüber zu wachen, dass die Rechte des Kindes in unserem Land verwirklicht werden. Dabei kann niemand für sich persönlich Ansprüche aus dem Übereinkommen herleiten; jeder und jede sollte aber darauf dringen, dass Bund, Länder und Gemeinden ihrer Verpflichtung zur Herstellung kindgerechter Lebensverhältnisse, wie sie das Übereinkommen verlangt, auch nachkommen.

Was aber können Kinder oder Erwachsene tun, wenn sie irgendwo eine Missachtung der Rechte des Kindes beobachten; wenn sie der Meinung sind, der Bund oder das Land oder die Gemeinde kämen in einem bestimmten Problemfall ihrer Verpflichtung nicht nach?

Zuerst geht es darum, sich genau zu informieren. Deshalb ist dieses Buch entstanden.

Es bringt den genauen Text des „Übereinkommens über die Rechte des Kindes“.

Und weil juristische Texte nicht leicht zu lesen sind, werden den einzelnen Bestimmungen des Übereinkommens Texte gegenübergestellt, die in einer für Kinder und Laien verständlichen Weise Inhalte und Absichten des Übereinkommens veranschaulichen und erläutern.

Da wird genau gesagt, wer nun dafür sorgen muss, dass die einzelnen Bestimmungen des Übereinkommens umgesetzt werden:

Regierungen und Verwaltungen, Ämter und Behörden, Lehrer und Erzieher... Und zahlreiche Beispiele aus dem Alltagsleben zeigen, was das Übereinkommen für unsere Kinder bedeutet.

Diese Texte stellen allein schon für sich eine spannende Lektüre dar über Schicksale und Probleme von Kindern in aller Welt und über die notwendigen Hilfen, die den Kindern nach dem Willen der Vereinten Nationen zuteil werden sollen.

Des Weiteren soll die kleine Rechtskunde über die Rechte von Kindern all den Kindern und Erwachsenen, die sich mit den juristischen Texten des Übereinkommens auseinandersetzen wollen als Lesehilfe dienen.

Dr. Reinald Eichholz, Kinderbeauftragte der Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Wie es zu der Vereinbarung kam

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurden die Vereinten Nationen gegründet. Fast alle Staaten der Welt gehören heute dazu. Die Vereinten Nationen wollen erreichen, dass Frieden herrscht in der Welt und die Völker sich gegenseitig unterstützen wie Freunde.

Denn alle Menschen sind gleich. Alle Menschen sollen in Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden leben können. Das sind die Grundrechte, die die Vereinten Nationen verkündet haben. Diese Grundrechte gelten für alle Menschen, für schwarze und weiße, für rote und gelbe, für arme und reiche, für Frauen und Männer und für Kinder.

Doch wie geht es den Kindern in aller Welt? Sie werden verwöhnt oder geschlagen, gestreichelt oder misshandelt, umarmt oder weg geschoben, herbeigerufen oder ausgesetzt. Es gibt Kinder, die bekommen so viel zu essen, dass sie dick und fett werden. Es gibt andere Kinder, die haben nichts zu essen und verhungern. Manchen Kindern geht es gut, vielen geht es nicht gut.

Es soll aber allen Menschen auf der Welt gut gehen, auch allen Kindern. Damit sie in Glück und Geborgenheit leben können, brauchen Kinder noch mehr Hilfe und Unterstützung als die Erwachsenen.

Denn Kinder sind nicht so stark wie die Erwachsenen, und sie wissen noch nicht so viel wie ihre Eltern oder Lehrer. Sie können sich noch nicht so gut wehren, wenn ihnen ein Unrecht angetan wird.

Bereits 1924 in der Genfer Erklärung über die Rechte des Kindes wurde deshalb festgestellt, dass Kinder besonderen Schutz brauchen 1959, also 35 Jahre später, wurde die Genfer Erklärung von den Vereinten Nationen angenommen

Doch diese Erklärung reicht nicht mehr aus um die Rechte der Kinder in aller Welt zu sichern.

Liebe, Glück und Verständnis sollen die Kinder bei ihren Eltern finden. Doch viele Eltern haben heute nicht mehr genügend Zeit für ihre Kinder. Und viele Eltern lassen sich scheiden. Deshalb braucht auch die Familie den besonderen Schutz der Gesellschaft. Und viele Kinder haben keine leiblichen Eltern mehr. Sie wachsen in Pflegefamilien auf oder in Heimen.

Auch diese Kinder brauchen Schutz und Hilfe. Das gilt genauso für Kinder, die eine Straftat begangen haben und vor Gericht gestellt werden, wie für Kinder, die von Krieg und Terror bedroht sind, wie für Kinder, die in den Entwicklungsländern leben und von Hunger und Seuchen bedroht sind.

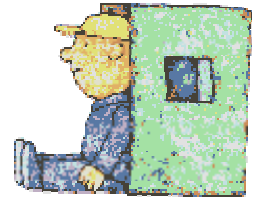
An all das haben die Vertreter der einzelnen Staaten gedacht, die das „Übereinkommen über die Rechte des Kindes“ beschlossen haben.

Denn alle Kinder auf der Welt sollen die Möglichkeit haben, sich zu freien und verantwortlichen Persönlichkeiten zu entwickeln. Dann werden sie als Erwachsene Frieden und Freiheit lieben, auch Menschen achten, die anders aussehen und anders denken, und alle unterstützen, die Schutz und Hilfe brauchen.

Präambel

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens –

in der Erwägung, dass nach den in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Grundsätzen die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft inwohnenden Würde und der Gleichheit und Unveräußerlichkeit ihrer Rechte die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,



eingedenk dessen, dass die Völker der Vereinten Nationen in der Charta ihren Glauben an die Grundrechte und an Würde und Wert des Menschen bekräftigt und beschlossen haben, den sozialen Fortschritt und bessere Lebensbedingungen in größerer Freiheit zu fördern,

in der Erkenntnis, dass die Vereinten Nationen in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in den Internationalen Menschenrechtspakten verkündet haben und übereingekommen sind, dass jeder Mensch Anspruch hat auf alle darin verkündeten Rechte und Freiheiten ohne Unterscheidung, etwa nach der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, dem Vermögen, der Geburt oder dem sonstigen Status,

unter Hinweis darauf, dass die Vereinten Nationen in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verkündet haben, dass Kinder Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung haben, überzeugt, dass der Familie als Grundeinheit der Gesellschaft und natürlicher Umgebung für das Wachsen und Gedeihen aller ihrer Mitglieder, insbesondere der Kinder, der erforderliche Schutz und Beistand gewährt werden sollte, damit sie ihre Aufgaben innerhalb der Gemeinschaft voll erfüllen kann,

in der Erkenntnis, dass das Kind zur vollen und harmonischen Entfaltung seiner Persönlichkeit in einer Familie und umgeben von Glück, Liebe und Verständnis aufwachsen sollte,

in der Erwägung, dass das Kind umfassend auf ein individuelles Leben in der Gesellschaft vorbereitet und im Geist der in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Ideale und insbesondere im Geist des Friedens, der Würde, der Toleranz, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität erzogen werden sollte,

eingedenk dessen, dass die Notwendigkeit, dem Kind besonderen Schutz zu gewähren, in der Genfer Erklärung von 1924 über die Rechte des Kindes und in der von der Generalversammlung am 20. November 1969 angenommenen Erklärung der Rechte des Kindes ausgesprochen und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (insbesondere in den Artikeln 23 und 24), im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (insbesondere in Artikel 10) sowie in den Satzungen und den in Betracht kommenden Dokumenten der Sonderorganisationen und anderen internationalen Organisationen, die sich mit dem Wohl des Kindes befassen, anerkannt worden ist,

eingedenk dessen, dass, wie in der Erklärung der Rechte des Kindes ausgeführt ist, das Kind wegen seiner mangelnden körperlichen und geistigen Reife besonderen Schutzes und besonderer Fürsorge, insbesondere eines angemessenen rechtlichen Schutzes vor und nach der Geburt, bedarf, unter Hinweis auf die Bestimmungen der Erklärung über die sozialen und rechtlichen Grundsätze für den Schutz und das Wohl von Kindern unter besonderer Berücksichtigung der Aufnahme in eine Pflegefamilie und der Adoption auf nationaler und internationaler Ebene, der Regeln der Vereinten Nationen über die Mindestnormen für die Jugendgerichtsbarkeit (Beijing-Regeln) und der Erklärung über den Schutz von Frauen und Kindern im Ausnahmezustand und bei bewaffneten Konflikten,

in der Erkenntnis, dass es in allen Ländern der Welt Kinder gibt, die in außerordentlich schwierigen Verhältnissen leben, und dass diese Kinder der besonderen Berücksichtigung bedürfen, unter gebührender Beachtung der Bedeutung der Traditionen und kulturellen Werte jedes Volkes für den Schutz und die harmonische Entwicklung des Kindes,

in Anerkennung der Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit für die Verbesserung der Lebensbedingungen der Kinder in allen Ländern, insbesondere den Entwicklungsländern haben folgendes vereinbart.

Wen das Übereinkommen schützt

Die Kinder sollen durch das Übereinkommen geschützt werden. Deshalb muss zuerst gesagt werden: Kinder sind alle Menschen, die noch nicht achtzehn Jahre alt sind.

Auch Jugendliche unter achtzehn Jahren gelten danach als Kinder und werden durch das Übereinkommen geschützt

Man kann auch sagen:

- Als Kinder gelten alle jungen Menschen, die noch nicht volljährig sind.
- Alle Kinder sind gleich, es gibt keine gleicheren.



Kinder türkischer oder griechischer Eltern haben also dieselben Rechte wie Kinder deutscher Eltern.

Kein Kind darf benachteiligt werden, weil es eine andere Hautfarbe hat als andere Kinder, weil es ein Mädchen ist und nicht ein Junge, oder weil seine Eltern etwas Verbotenes getan haben.

Denn ein Kind ist für das, was seine Eltern machen, nicht verantwortlich.

Das Übereinkommen soll alle Kinder auf der Welt vor Benachteiligung schützen.

Teil I

Artikel 1

Im Sinne dieses Übereinkommens ist ein Kind jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt.
Artikel 2

1. Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.

2. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Kind vor allen Formen der Diskriminierung oder Bestrafung wegen des Status, der Tätigkeiten, der Meinungsäußerungen oder der Weltanschauung seiner Eltern, seines Vormunds oder seiner Familienangehörigen geschützt wird.
Was die Regierungen und die Eltern zu beachten haben

Die Regierungen der Staaten und Länder, die Gerichte, Schulämter, Jugendämter treffen tagtäglich viele wichtige Entscheidungen zum Wohl der Bürger.

An das Wohl der Kinder müssen sie aber zuerst denken, wenn es bei diesen Entscheidungen um Angelegenheiten von Kindern geht.

Wenn zum Beispiel neue Häuser und Wohnungen gebaut werden, müssen für die Kinder auch Spielplätze eingerichtet werden. Für jedes Kind sollte es einen Platz in einem Kindergarten geben. Straßen müssen so angelegt sein, dass die Kinder auf ihnen sicher zur Schule gehen können. An den Schulen sollten so viele Lehrer unterrichten, dass keine Stunden ausfallen müssen.

Die Regierungen der Staaten und Länder, die Gerichte, Schulämter, Jugendämter müssen dafür sorgen, dass die Kinder auch all die Rechte bekommen, die in dem Übereinkommen stehen.
Für das Kind selbst sorgen aber die Eltern.

Die Regierungen der Staaten und Länder, die Gerichte, Schulämter, Jugendämter sollen die Eltern dabei unterstützen.

Die Eltern sprechen für ihre Kinder, wenn es zum Beispiel darum geht, dass ein neuer Kindergarten eingerichtet werden soll. Jugendlichen stehen die Eltern mit Rat und Tat zur Seite, wenn es zum Beispiel darum geht, für die Natur und die Umwelt zu demonstrieren.

Artikel 3

1. Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.
2. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.
3. Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.

Artikel 4

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte. Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte treffen die Vertragsstaaten derartige Maßnahmen unter Ausschöpfung ihrer verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit.



Artikel 5

Die Vertragsstaaten achten die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Eltern oder gegebenenfalls, soweit nach Ortsbrauch vorgesehen, der Mitglieder der weiteren Familie oder der Gemeinschaft; des Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen, das Kind bei der Ausübung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen.

- Von der Geburt an hat jedes Kind seine Rechte
- Jeder Mensch hat das Recht zu leben, auch jedes Kind.

Besonders in den armen Ländern, in den Entwicklungsländern in Asien oder Afrika, sterben aber viele Kinder an Hunger oder an Seuchen. Wo Not herrscht, leiden die Kinder am meisten.

Die Regierungen dieser Länder müssen alles tun um das Überleben der Kinder zu sichern.

Oft fehlt es aber in diesen Ländern an Geld, an Nahrungsmitteln, an Medikamenten.

Sie brauchen dann Hilfe von den reichen Ländern.

1. Wenn ein Kind geboren ist, muss es einen Namen bekommen:

Abel oder Sorin, Bernadette oder Sirpa... Sein Vorname und sein Familienname werden auf dem Standesamt in ein Verzeichnis eingetragen. Ein Kind muss wissen, wie es heißt und zu welchen Eltern es gehört. Ein Kind muss auch wissen, zu welchem Staat es gehört.

Ein Kind soll mit keinem anderen verwechselt werden können. Sein Name, seine Zugehörigkeit zu einer Familie und zu einem Staat zeigen ihm, dass es ein ganz eigener Mensch ist.

Es gibt aber Kinder, die haben ihre Eltern verloren, die haben keine Staatsangehörigkeit, die haben nicht einmal einen Namen. Diesen Kindern muss geholfen werden.

So erging es einem Findelkind in Indonesien. Ein deutscher Ingenieur fand das Baby eines Morgens vor seiner Haustür. Es war ein Mädchen.

Die Eltern hatten es einfach ausgesetzt. Der Ingenieur und seine Frau nahmen das indonesische Mädchen als ihr Kind an.

Das Mädchen heißt jetzt Katrin, es trägt den Familiennamen seiner neuen Eltern und lebt heute bei ihnen in Deutschland. Katrin hat auch die deutsche Staatsbürgerschaft bekommen.

Artikel 6

2. Die Vertragsstaaten erkennen an, dass jedes Kind ein angeborenes Recht auf Leben hat.
3. Die Vertragsstaaten gewährleisten in größtmöglichem Umfang das Überleben und die Entwicklung des Kindes.

Artikel 7

4. Das Kind ist unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register einzutragen und hat das Recht auf einen Namen von Geburt an, das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben, und soweit möglich das Recht, seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden.
5. Die Vertragsstaaten stellen die Verwirklichung dieser Rechte im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht und mit ihren Verpflichtungen aufgrund der einschlägigen internationalen Übereinkünfte in diesem Bereich sicher, insbesondere für den Fall, dass das Kind sonst staatenlos wäre.

Artikel 8

1. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Recht des Kindes zu achten, seine Identität, einschließlich seiner Staatsangehörigkeit, seines Namens und seiner gesetzlich anerkannten Familienbeziehungen, ohne rechtswidrige Eingriffe zu behalten.
2. Werden einem Kind widerrechtlich einige oder alle Bestandteile seiner Identität genommen, so gewähren die Vertragsstaaten ihm angemessenen Beistand und Schutz mit dem Ziel, seine Identität so schnell wie möglich wiederherzustellen.

Wenn Kinder von ihren Eltern getrennt werden

Kinder dürfen von ihren Eltern nicht getrennt werden, wenn die Eltern das nicht wollen. Manchmal ist es aber besser, ein Kind lebt nicht mit seinen Eltern zusammen.

Manche Eltern kümmern sich überhaupt nicht um ihre Kinder. Bei manchen Eltern leben Kinder nur in Angst und Schrecken, weil sie ständig misshandelt und gequält werden. Ein Gericht kann in so einem Fall entscheiden, dass ein Kind in einer anderen Familie oder in einem Heim leben soll. Das Gericht muss dabei genau prüfen, ob so eine Entscheidung für das Kind wirklich am besten ist. Dann wird das Kind von seinen Eltern getrennt, auch wenn die Eltern das nicht wollen.

Es kann aber auch sein, dass die Eltern sich trennen. Die Mutter will für das Kind sorgen. Der Vater will für das Kind sorgen. Und was will das Kind?

Bei so einem Streit muss dem Kind jemand helfen.

Das kann das Jugendamt sein oder das Gericht.

Die Richterin hat Julia gefragt: „Willst du lieber bei deinem Vater oder lieber bei deiner Mutter bleiben?“ Blöde Frage, natürlich bei beiden, hat Julia gedacht.

Doch sie hat sich entscheiden müssen, bei wem sie leben will.

Denn ihre Eltern lebten nicht mehr zusammen. Julia hat sich für ihre Mutter entschieden. Alle vierzehn Tage fährt sie seither übers Wochenende zum Papa. Das sei ihr Recht, hat die Richterin zu ihr gesagt. Sie hat das Recht, sich auch mit ihrem Papa zu treffen. Übermorgen ist wieder so ein Papa-Wochenende. Julia bekommt jetzt schon Bauchweh, wenn sie daran denkt. Die Mama wird nervös werden, wenn sie zum Papa fährt. Der Papa wird über die Mama schimpfen, wenn sie bei ihm ist. Doch Julia liebt sie beide, den Papa und die Mama. Kinder können aber auch auf andere Weise von ihren Eltern getrennt werden:

zum Beispiel durch einen tödlichen Autounfall. Oder der Vater wird plötzlich verhaftet, weil er eine Straftat begangen hat. In solchen Fällen müssen Kinder Auskunft erhalten über das Schicksal ihrer Eltern, wenn sie stark genug sind, die Wahrheit zu ertragen.

Viele Kinder in der Türkei, in Griechenland oder Spanien können nicht mit ihren Eltern zusammenleben. Denn ihre Eltern arbeiten in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Land, weil sie daheim keine Arbeit finden.

Wollen die Kinder ständig bei ihren Eltern leben, müssen sie oder ihre Eltern Anträge stellen:

Anträge, aus ihrem Heimatland ausreisen zu d Anträge, in dem anderen Land bleiben zu dürfen. Die Regierungen der Staaten versprechen, über solche Anträge schnell und wohlwollend zu entscheiden. Leichter hat es da ein Kind, wenn nur sein Vater oder nur seine Mutter im Ausland arbeitet.

Es darf regelmäßig über die Grenze reisen, um den Vater oder die Mutter zu besuchen. Wie ein Tourist.

Wer ein Kind ins Ausland entführt, verstößt auf besonders schwere Weise gegen die Rechte des Kindes. Die Regierungen wollen alles tun, Kindesentführungen zu verhindern. Und sie wollen dafür sorgen, dass entführte Kinder ihren rechtmäßigen Eltern zurückgegeben werden.

Es ist aber gar nicht so einfach, in solchen Fällen die Rechte des Kindes und seiner Eltern zu schützen.

Da ist zum Beispiel eine deutsche Frau, die hat einen Mann aus einem fremden Land geheiratet. Die beiden wohnen in Deutschland, und sie bekommen ein Kind. Eines Tages fährt der Vater mit seinem Kind in sein Heimatland.

Ein Vater darf doch mit seinem Kind verreisen! Dann beschließt er aber, in seinem Heimatland zu bleiben. Und er will sein Kind behalten. Die Mutter will aber in Deutschland bleiben. Und sie will ihr Kind wiederhaben. Die Richter in dem fremden Land sagen:

Das Kind gehört zum Vater. Die deutschen Richter sagen:
Das Kind gehört zu seiner deutschen Mutter.

Und was sagt das Kind? Vielleicht will es zu seiner Mutter zurück. Was kann es aber tun, wenn ihm der Vater das nicht erlaubt? Allein kann es nicht reisen. Es braucht Hilfe.

Hilfe kann es bekommen, wenn zwischen Deutschland und dem fremden Staat ein Vertrag geschlossen wurde, in dem es heißt, dass Kinder in solchen Fällen von einer vertrauenswürdigen Person zu ihrer Mutter zurückgebracht werden.

Das "Übereinkommen über die Rechte des Kindes" will, dass zwischen allen Staaten Verträge geschlossen werden, die solche Streitfälle regeln.

Artikel 9

1. Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. Eine solche Entscheidung kann im Einzelfall notwendig werden, wie etwa wenn das Kind durch die Eltern misshandelt oder vernachlässigt wird oder wenn bei getrennt lebenden Eltern eine Entscheidung über den Aufenthaltsort des Kindes zu treffen ist.
2. In Verfahren nach Absatz 1 ist allen Beteiligten Gelegenheit zu geben, am Verfahren teilzunehmen und ihre Meinung zu äußern.
3. Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes, das von einem oder beiden Elternteilen getrennt ist, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht.
4. Ist die Trennung Folge einer von einem Vertragsstaat eingeleiteten Maßnahme, wie etwa einer Freiheitsentziehung, Freiheitsstrafe, Landesverweisung oder Abschiebung oder des Todes eines oder beider Elternteile oder des Kindes (auch eines Todes, der aus irgendeinem Grund eintritt, während der Betreffende sich in staatlichem Gewahrsam befindet), so erteilt der Vertragsstaat auf Antrag den Eltern, dem Kind oder gegebenenfalls einem anderen Familienangehörigen die wesentlichen Auskünfte über den Verbleib des oder der abwesenden Familienangehörigen, sofern dies nicht dem Wohl des Kindes abträglich wäre. Die Vertragsstaaten stellen ferner sicher, dass allein die Stellung eines solchen Antrags keine nachteiligen Folgen für den oder die Betroffenen hat.



Artikel 10

1. Entsprechend der Verpflichtung der Vertragsstaaten nach Artikel 9 Absatz 1 werden von einem Kind oder seinen Eltern zwecks Familienzusammenführung gestellte Anträge auf Einreise in einen Vertragsstaat oder Ausreise aus einem Vertragsstaat von den Vertragsstaaten wohlwollend, human und beschleunigt bearbeitet.
2. Die Vertragsstaaten stellen ferner sicher, dass die Stellung eines solchen Antrags keine nachteiligen Folgen für die Antragsteller und deren Familienangehörige hat.

Ein Kind, dessen Eltern ihren Aufenthalt in verschiedenen Staaten haben, hat das Recht, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen. Zu diesem Zweck achten die Vertragsstaaten entsprechend ihrer Verpflichtung nach Artikel 9 Absatz 1 das Recht des Kindes und seiner Eltern, aus jedem Land einschließlich ihres eigenen auszureisen und in ihr eigenes Land einzureisen.

Das Recht auf Ausreise aus einem Land unterliegt nur den gesetzlich vorgesehenen Beschränkungen, die zum Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), der Volksgesundheit, der öffentlichen Sittlichkeit oder der Rechte und Freiheiten anderer notwendig und mit den anderen in diesem Übereinkommen anerkannten Rechten vereinbar sind.

Artikel 11

1. Die Vertragsstaaten treffen Maßnahmen, um das rechtswidrige Verbringen von Kindern ins Ausland und ihre rechtswidrige Nichtrückgabe zu bekämpfen.
 2. Zu diesem Zweck fördern die Vertragsstaaten den Abschluss zwei- oder mehrseitiger Übereinkünfte oder den Beitritt zu bestehenden Übereinkünften.
- Wenn sich Kinder eine eigene Meinung bilden
 - Jeder Mensch hat das Recht, seine eigene Meinung zu sagen, auch das Kind.
 - Die Gedanken des Kindes sind frei, und es darf sie auch äußern.



Natürlich gibt es viele Dinge, über die haben Erwachsene eine ganz andere Meinung als Kinder. Auch dann sollen die Erwachsenen zuhören, wenn die Kinder sagen, was sie meinen.

Das ist besonders wichtig, wenn es dabei um Angelegenheiten geht, die ein Kind direkt betreffen. Ein Lehrer soll zuhören, wenn sich ein Schüler oder eine Schülerin über eine schlechte Note beschwert. Und wenn sich die Eltern eines Kindes trennen, darf das Kind vor dem Gericht frei sagen, ob es lieber beim Vater oder bei der Mutter leben will.

Dass Kinder ihre Meinung sagen dürfen, bedeutet aber noch nicht, dass die Erwachsenen auch auf sie hören. Erwachsene sollen die Meinung eines Kindes berücksichtigen, wenn es alt genug und klug genug ist, sich eine eigene Meinung zu bilden.

Dabei ist es auch wichtig, dass das, was das Kind will, auch wirklich gut ist für das Kind, für andere Kinder, für andere Menschen.

Will man sich eine eigene Meinung bilden, muss man sich auch informieren. Man muss Bescheid wissen, was in der Welt geschieht, was andere Menschen sagen und meinen.

Kinder dürfen sich über alles informieren, was für sie wichtig ist.

Sie haben das Recht, Bücher, Zeitschriften und Zeitungen zu lesen, Computer zu benutzen, Radio zu hören, Filme zu sehen und mit anderen darüber zu reden oder zu streiten.

Es gibt aber auch Bücher oder Filme, die für Kinder nicht geeignet sind. Das sind zum Beispiel Filme, die besonders brutale und grausame Szenen zeigen. Unter dem Kinoplatz steht dann die Aufschrift: Freigegeben ab 18 Jahren. Im Fernsehen dürfen solche Filme erst im Spätprogramm gesendet werden. Dann sollen die Eltern dafür sorgen, dass ihre Kinder so einen Film nicht sehen. Schön ist es, dass auch manche Eltern solche Filme nicht anschauen.

Jeder Mensch hat auch das Recht, seinen Glauben an Gott zu bekennen. Die einen glauben an Jesus Christus, andere an Allah, und wieder andere glauben vielleicht an gar keinen Gott. Die einen gehen samstags in die

Kirche, die anderen sonntags und manche überhaupt nicht. Niemand darf einem Menschen vorschreiben, was er zu glauben hat, oder wie er seinen Glauben bekennen soll.

Auch das Kind hat die Freiheit, seinen Glauben an Gott zu bekennen. Die meisten Kinder übernehmen den Glauben ihrer Eltern. Niemand darf einem Kind verbieten, so zu beten, wie es das zu Hause oder von seinen Religionslehrern gelernt hat. In Deutschland darf ein Kind, wenn es vierzehn Jahre alt ist, ganz allein entscheiden, welchem religiösen Bekenntnis es sich anschließen will.

Kinder und vor allem Jugendliche tun sich gern mit anderen ihres Alters zusammen. Sie wollen untereinander ihre Meinungen austauschen und auch in der Öffentlichkeit zeigen, was sie denken, fühlen, meinen. Dabei kann es um eine religiöse Feier gehen, um einen Katholikentag oder Kirchentag, um eine Demonstration für den Umweltschutz um die Angst vor Krieg und Not oder auch ganz einfach um die Begeisterung für einen Fußballverein oder einen Popstar.

Solche Erlebnisse in der Gruppe sind für Kinder und Jugendliche wichtig.

Deshalb schützt das Übereinkommen ihr Recht, sich in größeren Gruppen Zusammenschließen, auch wenn manche Erwachsene Angst bekommen, sobald sie einen Haufen Jugendlicher sehen. Dabei gilt allerdings die Regel: Keine Randalen. Blutige Schlägereien in Fußballstadien haben nichts mit Begeisterung zu tun. Es kann aber auch sein, dass ein Kind seine Meinung für sich behalten möchte, als ein Geheimnis das es nur seinem Tagebuch anvertraut. Auch dann ist die Meinung des Kindes geschützt.

Wie die Erwachsenen haben auch Kinder das Recht auf ein Privatleben.

Niemand darf heimlich in den Sachen eines Kindes stöbern, seine Tagebücher oder Briefe lesen. Niemand darf einem Kind hinterrücks irgendwelche Schlechtigkeiten nachsagen. Auch Ruf und Ehre der Kinder werden vom Übereinkommen geschützt.

Kinder sind neugierig. Sie wollen erfahren, was in der Welt los ist.

Bereits im Artikel 13 des Übereinkommens wird gesagt, dass Kinder das Recht haben, sich über alles zu informieren, was sie interessiert.

Besonders wichtig sind dabei für die Kinder Zeitungen und Zeitschriften, der Hörfunk und das Fernsehen. Diese Medien haben einen großen Einfluss darauf, welche Meinung sich Kinder bilden über all das, was in der Welt passiert. Deshalb sollen die Regierungen alles dafür tun, dass die Medien nicht nur auf die Interessen der Erwachsenen eingehen, sondern auch Rücksicht darauf nehmen, was für Kinder interessant und wichtig ist: Der Hörfunk soll Kinderhörspiele senden. Das Fernsehen soll auch Nachrichtensendungen bringen, die Kinder verstehen. Der Druck guter Kinderzeitschriften und Kinderbücher soll gefördert werden. Deshalb gibt es zum Beispiel in Deutschland den Deutschen Jugendliteraturpreis und noch viele andere Kinderbuchpreise. Die Kinder von Gastarbeitern, die in Deutschland leben, sollen auch Bücher lesen können, die in ihrer Muttersprache geschrieben sind. Und sie sollen auch Rundfunksendungen in ihrer Muttersprache hören können.

Die Buchverlage und Rundfunkanstalten in aller Welt sollen zusammenarbeiten, damit die Kinder lesen, hören, sehen können, was für sie wichtig ist.

Vor allem sollen auch Kinder in Deutschland erfahren, wie es Kindern in Afrika geht. Kinder in Asien sollen erfahren, wie deutsche Kinder leben.

Es gibt aber auch Bücher, Zeitschriften, Filme, die für Kinder nicht geeignet sind, die ihnen sogar schaden können. Die Regierungen müssen sich darum kümmern, dass Kinder vor solchen Medienangeboten geschützt werden.

Deshalb gibt es in Deutschland das „Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften“. Der Verkauf besonders brutaler Bücher zum Beispiel kann nach diesem Gesetz verboten werden.

Doch allein durch Verbote ist meist nicht viel zu erreichen. Besser ist es da wohl, die Eltern und die Kinder über den Nutzen und die Gefahren der Medien aufzuklären und gute Bücher, Filme, Fernsehsendungen zu fördern oder darüber nachzudenken, ob man überhaupt soviel fernsehen muss.

Artikel 12

1. Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.
2. Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

Artikel 13

1. Das Kind hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, ungeachtet der Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere vom Kind gewählte Mittel sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben.
2. Die Ausübung dieses Rechts kann bestimmten, gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die erforderlich sind
 1. für die Achtung der Rechte oder des Rufes anderer oder
 2. für den Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit.

Artikel 14

1. Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit.
2. Die Vertragsstaaten achten die Rechte und Pflichten der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds, das Kind bei der Ausübung dieses Rechts in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise zu leiten.
3. Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.

Artikel 15

1. Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes an, sich frei mit anderen zusammenzuschließen und sich friedlich zu versammeln.
2. Die Ausübung dieses Rechts darf keinen anderen als den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die in einer demokratischen Gesellschaft im



Artikel 16

1. Kein Kind darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung oder seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden.
2. Das Kind hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

Artikel 17

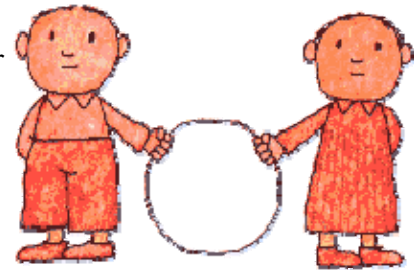
Die Vertragsstaaten erkennen die wichtige Rolle der Massenmedien an und stellen sicher, dass das Kind Zugang hat zu Informationen und Material aus einer Vielfalt nationaler und internationaler Quellen, insbesondere derjenigen, welche die Förderung seines sozialen, seelischen und sittlichen Wohlergehens sowie seiner körperlichen und geistigen Gesundheit zum Ziel haben.

Zu diesem Zweck werden die Vertragsstaaten

- a. die Massenmedien ermutigen, Informationen und Material zu verbreiten, die für das Kind von sozialem und kulturellem Nutzen sind und dem Geist des Artikels 29 entsprechen;
- b. die internationale Zusammenarbeit bei der Herstellung, beim Austausch und bei der Verbreitung dieser Informationen und dieses Materials aus einer Vielfalt nationaler und internationaler kultureller Quellen fördern;
- c. die Herstellung und Verbreitung von Kinderbüchern fördern;
- d. die Massenmedien ermutigen, den sprachlichen Bedürfnissen eines Kindes, das einer Minderheit angehört oder Ureinwohner ist, besonders Rechnung zu tragen;
- e. die Erarbeitung geeigneter Richtlinien zum Schutz des Kindes vor Informationen und Material, die sein Wohlergehen beeinträchtigen, fördern, wobei die Artikel 13 und 18 zu berücksichtigen sind.

Wer für die Kinder sorgt, wie Kinder geschützt werden sollen

Für das Kind sorgen die Eltern, also Vater und Mutter gemeinsam. Wenn die Eltern sich trennen, muss entschieden werden, ob das Kind beim Vater oder bei der Mutter leben soll. Das gilt auch, wenn beide Eltern weiterhin das Recht und die Pflicht haben, für das Kind zu sorgen.



Julia zum Beispiel lebt bei ihrer Mutter, nachdem ihre Eltern sich getrennt haben. Doch Julia darf ihren Vater alle zwei Wochen besuchen. Und der Vater kümmert sich auch sehr um Julias Ausbildung.

Er fühlt sich für seine Tochter immer noch verantwortlich. Deshalb können auch Vater und Mutter gemeinsam das Sorgerecht für Julia haben.

Niemand darf den Eltern vorschreiben, wie sie ihre Kinder erziehen sollen. Auch die Regierung nicht. Sie soll aber dafür sorgen, dass die Eltern Hilfe und Unterstützung bekommen bei der Erziehung ihrer Kinder. Sie sorgt dafür, indem sie zum Beispiel Kindergärten errichtet, Kinderhorte und andere Freizeiteinrichtungen für Kinder. Dort können die Kinder mit anderen zusammen toben und spielen.

Das ist oft viel lustiger als das Spielen daheim in der Wohnung. Solche Einrichtungen sind aber auch eine Entlastung für die Eltern. Eine Mutter kann oft nur dann ihren Beruf ausüben wenn sie für ihr Kind einen Platz in einem Kindergarten bekommt.

Es gibt Kinder, die werden von ihren Eltern vernachlässigt, misshandelt und gequält. Es kommt sogar vor, dass Kinder sexuell missbraucht werden. Solche Kinder müssen geschützt werden.

Für diese Kinder kann es schon eine große Hilfe sein, wenn ihren Eltern geholfen wird, die Kinder richtig und gut zu versorgen.

Denn oft ist es Hilflosigkeit und Verzweiflung, wenn Eltern ihre Kinder schlagen:

Verzweiflung über finanzielle Not, über den Verlust des Arbeitsplatzes, über das Geschrei der vier, fünf Kinder in der viel zu kleinen Wohnung. Oder die Eltern wissen einfach nicht, wie sie ihre Kinder richtig erziehen sollen.

In all diesen Fällen steht die Familienhilfe den Eltern mit Rat und Tat zur Seite.

Wenn ein Kind aber zu große Angst vor seinen Eltern hat, kann es zu einer Beratungsstelle gehen und um Schutz und Hilfe ersuchen. In einem besonders schweren Fall ist es möglich, dass dann das Jugendamt das Kind in seine Obhut übernimmt. Oder das Gericht entscheidet, dass das Kind von seinen Eltern getrennt wird. Das sagt schon der Artikel 9 des Übereinkommens.

Kinder, die keine Eltern und keine anderen Angehörigen mehr haben, und Kinder, die von ihren Eltern getrennt werden müssen, brauchen besonders viel Fürsorge. Die Sorge für ein elternloses Kind übernimmt das Jugendamt. Es sucht einen neuen Ort, wo sich das Kind wohl fühlen wird, und Menschen, die gut für das Kind sorgen. Das kann ein Heim sein oder eine andere Familie, die das Kind in Pflege nimmt. Es ist auch möglich, dass das Kind von einem fremden Ehepaar wie ein leibliches Kind angenommen wird. Das Kind wird von den neuen Eltern adoptiert.

Es gibt Ehepaare, die wünschen sich sehnlichst ein Kind, können aber keines bekommen. Dann nehmen wir eben ein fremdes Kind an, sagen sich solche Eheleute oft.

Es gibt ja viele Kinder, die in Kinderheimen aufwachsen müssen, weil sie keine Eltern mehr haben oder von ihren Eltern getrennt werden müssen.

Es ist aber gar nicht so einfach, ein Kind zu adoptieren. Wenn das Kind noch Eltern hat, müssen sie der Adoption zustimmen. Und es muss sorgfältig geprüft werden, ob die neuen Eltern auch wirklich gut für das Kind sorgen können. Sie sollen genügend Zeit und Geduld für das Kind haben und ihm ein schönes und gemütliches Zuhause bieten.

In Deutschland entscheidet dann ein Gericht über die Adoption.

Manche Eheleute in Deutschland sagen sich auch:

Vielleicht ist es einfacher, aus einem der armen Länder Asiens oder Afrikas ein Kind zu bekommen. Dort leben viele Ehepaare in so großer Armut und Not, dass sie ihre Kinder nicht ernähren können und sie einfach weggeben.

Katrin ist so ein Kind, wir kennen sie schon. Ihr Vater, der in Indonesien arbeitete, fand sie als Baby eines Morgens vor der Tür seines Hauses.

Er wollte das Baby nach Deutschland mitnehmen und als sein eigenes Kind annehmen. Doch es dauerte lange, bis er die Erlaubnis dazu bekam.

Zuerst wurde die Mutter des Kindes gesucht. Man fand sie nicht.

Dann fragte man den Ingenieur:

„Haben Sie das Baby jemandem abgekauft?“ Es gibt nämlich Leute, die treiben Handel mit elternlosen oder entführten Kindern. Und Kinderhandel ist verboten. Niemand soll an der Vermittlung von Kindern verdienen. Endlich glaubte man dem Ingenieur, dass er das Baby nicht gekauft hatte. Dann wurde geprüft, ob das Kind nicht besser bei einer Familie in Indonesien untergebracht werden könnte.

Es ist nämlich meistens besser für Kinder, wenn sie in ihrer Heimat aufwachsen können. Doch man fand keine indonesische Familie für das Kind.

Schließlich musste auch die Frau des Ingenieurs bestätigen, dass sie das Kind wirklich haben wollte.

Das indonesische Baby bekam den Namen Katrin. Heute geht Katrin in einen deutschen Kindergarten. Die anderen Kinder gucken manchmal komisch, wenn das dunkelhäutige Mädchen von einer deutschen Mutter abgeholt wird.

Und wann feiert Katrin Geburtstag? Als Geburtstag wurde der Tag in ihrer Geburtsurkunde eingetragen, an dem sie von ihrem Adoptivvater vor der Tür seines Hauses gefunden wurde. Doch das weiß Katrin noch nicht. Ihren wirklichen Geburtstag kennt nur die Frau, die sie in Indonesien zur Welt gebracht hat.

Auch Flüchtlingskinder brauchen Schutz und Hilfe. Sie sind heimatlos. Sie mussten ihr Land verlassen, weil sie dort Angst um ihr Leben hatten.

Oft ist es ein Krieg, der Kinder und Eltern aus ihrer Heimat treibt.

Es gibt aber noch viele andere Gründe, warum Menschen über die Grenzen ihres Landes fliehen: zum Beispiel ein Erdbeben, dass das ganze Land verwüstet hat, oder eine große Hungersnot.

Oft gelingt einem Kind auch ohne seine Eltern die Flucht. Andere Kinder verlieren während der Flucht die Eltern. Auch sie kommen ganz allein in das fremde Land.

Dort haben Flüchtlingskinder dieselben Rechte wie die Kinder, die in dem Land aufgewachsen sind. Das Jugendamt sucht erst einmal eine Unterkunft für die Flüchtlingskinder:

in einem Heim oder bei einer Familie. Kinder, die ihre Eltern verloren haben, bekommen einen Vormund, der für sie sorgt. Und das Jugendamt hilft ihnen

bei der Suche nach ihren Eltern. Dabei muss es sich bemühen, mit den Ämtern in anderen Ländern gut zusammenzuarbeiten.

Artikel 18

1. Die Vertragsstaaten bemühen sich nach besten Kräften, die Anerkennung des Grundsatzes sicherzustellen, dass beide Elternteile gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung des Kindes verantwortlich sind. Für die Erziehung und Entwicklung des Kindes sind in erster Linie die Eltern oder gegebenenfalls der Vormund verantwortlich. Dabei ist das Wohl des Kindes ihr Grundanliegen.
2. Zur Gewährleistung und Förderung der in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte unterstützen die Vertragsstaaten die Eltern und den Vormund in angemessener Weise bei der Erfüllung ihrer Aufgabe, das Kind zu erziehen, und sorgen für den Ausbau von Institutionen, Einrichtungen und Diensten für die Betreuung von Kindern.
3. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Kinder berufstätiger Eltern das Recht haben, die für sie in Betracht kommenden Kinderbetreuungsdienste und -einrichtungen zu nutzen.

Artikel 19

1. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.
2. Diverse Schutzmaßnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Maßnahme zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz I beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.

Artikel 20

1. Ein Kind, das vorübergehend oder dauernd aus seiner familiären Umgebung herausgelöst wird oder dem der Verbleib in dieser Umgebung im eigenen Interesse nicht gestattet werden kann, hat Anspruch auf den besonderen Schutz und Beistand des Staates.
2. Die Vertragsstaaten stellen nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts andere Formen der Betreuung eines solchen Kindes sicher.
3. Als andere Form der Betreuung kommt unter anderem die Aufnahme in eine Pflegefamilie, die Kafala nach islamischem Recht, die Adoption oder, falls erforderlich, die Unterbringung in einer geeigneten Kinderbetreuungseinrichtung in Betracht. Bei der Wahl zwischen diesen Lösungen sind die erwünschte Kontinuität in der Erziehung des Kindes sowie die ethnische, religiöse, kulturelle und sprachliche Herkunft des Kindes gebührend zu berücksichtigen.

Artikel 21

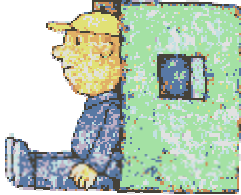
Die Vertragsstaaten, die das System der Adoption anerkennen oder zulassen, gewährleisten, dass dem Wohl des Kindes bei der Adoption die höchste Bedeutung zugemessen wird; die Vertragsstaaten

- stellen sicher, dass die Adoption eines Kindes nur durch die zuständigen Behörden bewilligt wird, die nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren und auf der Grundlage aller verlässlichen einschlägigen Informationen entscheiden, dass die Adoption angesichts des Status des Kindes in Bezug auf Eltern, Verwandte und einen Vormund zulässig ist und dass, soweit dies erforderlich ist, die betroffenen Personen in Kenntnis der Sachlage und auf der Grundlage einer gegebenenfalls erforderlichen Beratung der Adoption zugestimmt haben;
- erkennen an, dass die internationale Adoption als andere Form der Betreuung angesehen werden kann, wenn das Kind nicht in seinem Heimatland in einer Pflege- oder Adoptionsfamilie untergebracht oder wenn es dort nicht in geeigneter Weise betreut werden kann;
- stellen sicher, dass das Kind im Fall einer internationalen Adoption in den Genuss der für nationale Adoptionen geltenden Schutzvorschriften und Normen kommt;
- treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei internationaler Adoption für die Beteiligten keine unstatthaften Vermögensvorteile entstehen;

- fördern die Ziele dieses Artikels gegebenenfalls durch den Abschluss zwei- oder mehrseitiger Übereinkünfte und bemühen sich in diesem Rahmen sicherzustellen, dass die Unterbringung des Kindes in einem anderen Land durch die zuständigen Behörden oder Stellen durchgeführt wird.

Artikel 22

- Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ein Kind, das die Rechtsstellung eines Flüchtlings begehrt oder nach Maßgabe der anzuwendenden Regeln und Verfahren des Völkerrechts oder des innerstaatlichen Rechts als Flüchtling angesehen wird; angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung der Rechte erhält, die in diesem Übereinkommen oder in anderen internationalen Übereinkünften über Menschenrechte oder über humanitäre Fragen, denen die genannten Staaten als Vertragsparteien angehören, festgelegt sind, und zwar unabhängig davon, ob es sich in Begleitung seiner Eltern oder einer anderen Person befindet oder nicht.



- Zu diesem Zweck wirken die Vertragsstaaten in der ihnen angemessen erscheinenden Weise bei allen Bemühungen mit, welche die Vereinten Nationen und andere zuständige zwischenstaatliche oder nichtstaatliche Organisationen, die mit den Vereinten Nationen zusammenarbeiten, unternehmen, um ein solches Kind zu schützen, um ihm zu helfen und um die Eltern oder andere Familienangehörige eines Flüchtlingskinds ausfindig zu machen mit dem Ziel, die für eine Familienzusammenführung notwendigen Informationen zu erlangen. Können die Eltern oder andere Familienangehörige nicht ausfindig gemacht werden, so ist dem Kind im Einklang mit den in diesem Übereinkommen enthaltenen Grundsätzen derselbe Schutz zu gewähren wie jedem anderen Kind, das aus irgendeinem Grund dauernd oder vorübergehend aus seiner familiären Umgebung herausgelöst ist.

Hilfe für behinderte und kranke Kinder



Es gibt Kinder, die fallen auf, weil sie anders sind als die meisten Kinder sonst. Sie können nicht so gut laufen wie ihre Spielkameraden, weil sie missgebildete Füße haben. Sie sind körperlich behindert. Oder sie können nicht so gut denken wie die Nachbarkinder.

Sie sind geistig behindert. Oder sie können nicht gut hören oder nicht gut sehen.

Sie sind gehörbehindert oder sehbehindert. Diese Kinder wollen laufen und springen, rechnen und schreiben, hören und sehen wie die anderen Kinder.

Wegen ihrer Behinderung können sie das nicht.

Diese Kinder sind auf ganz besondere Hilfen angewiesen. Durch ärztliche Hilfe muss versucht werden, ihre Behinderung zu behandeln.

In besonderen Schulen für Behinderte sollen sie Gelegenheit haben, sich auf ihre eigene Weise zu entwickeln und auch zu lernen, was die meisten Kinder lernen. Durch besondere Hilfsmittel wie Hörgeräte oder Rollstühle sollen die Folgen ihrer Behinderung gemildert werden.

Vor allem aber sollen behinderte Kinder möglichst mit Kindern zusammenleben, die nicht behindert sind. Sie sollen sich nicht als Außenseiter fühlen, sondern aufwachsen können wie die meisten Kinder sonst. So kann ihnen geholfen werden, später einmal selbständig zu leben und auch einen Beruf auszuüben, der ihren Fähigkeiten entspricht. Oft haben sie nämlich ganz besondere Fähigkeiten, die andere Kinder nicht haben. Kinder werden auch mal krank. Dann müssen sie zum Arzt oder ins Krankenhaus.

Doch nicht in allen Ländern gibt es genug Ärzte. In den armen Ländern Asiens oder Afrikas müssen viele Kinder sterben, weil es dort, wo sie leben, keinen Arzt gibt.

Und viele Eltern haben auch nicht genug Geld, um einen Arzt für ihre Kinder zu bezahlen.

Deshalb ist es für die Kinder sehr wichtig, dass das Übereinkommen sagt: Jedes kranke Kind hat ein Recht darauf, von einem Arzt behandelt zu werden. Die Regierungen müssen dafür sorgen, dass es in ihren Ländern genug Ärzte gibt für Kinder und Erwachsene.



Am besten ist es aber für die Kinder, wenn sie gar nicht erst krank werden. Deshalb sollen die Kinder, auch wenn sie gesund sind, regelmäßig von Ärzten untersucht werden. So kann man erkennen, ob sie genügend Abwehrkräfte haben gegen die Krankheiten.

Damit sie genug Abwehrkräfte haben, müssen sie genügend zu essen bekommen. Und es muss dafür gesorgt werden, dass die Nahrung, die Kinder essen, das Wasser, das sie trinken, die Luft, die sie atmen, frei sind von Verunreinigung und Giften.

Unsere Umwelt ist so bedroht, dass teure Untersuchungen notwendig sind, um zu überprüfen, ob das Trinkwasser und unsere Lebensmittel auch wirklich gesund sind für die Menschen. Und teure Geräte sind nötig, um unser Trinkwasser sauber zu halten.

In den Entwicklungsländern gibt es aber nicht genügend technische Geräte, um das Trinkwasser sauber zu halten. Ihnen müssen die reichen Länder helfen, damit die Kinder dort nicht schmutziges Wasser aus verschlammten Brunnen trinken müssen. Damit Kinder und Erwachsene gesund leben können, muss unsere Umwelt wieder sauber werden.

Viele Kinder werden auch krank weil ihre Eltern nicht wissen, welche Ernährung gut und gesund für sie ist. Es gibt Kinder, die werden zu dick, weil sie zu viel zu essen bekommen. Sie leiden oft an Atemnot und Herzkrankheiten. Andere Kinder laufen mit abgefaulten Zähnen herum, weil sie zu viel süße Säfte zu trinken bekommen. Deshalb muss es Beratungsstellen geben, in denen den Eltern erklärt wird, wie sie am besten für ihre Kinder sorgen können. Besonders für Mütter, die ein Baby erwarten, sind solche Beratungsstellen wichtig. Denn Säuglinge werden besonders leicht krank.

Doch können Mütter und Väter viel dafür tun, dass ihr Baby gesund zu Welt kommt und auch später gesund bleibt.

Die Behinderung eines Kindes kann so schwer sein, dass es in einem Heim leben muss. Ein Kind kann auch an einer so schweren ansteckenden Krankheit leiden, dass es von seinen Eltern getrennt und für längere Zeit in einem Krankenhaus untergebracht werden muss. In solchen Fällen können die Eltern nicht darauf achten, ob ihre Kinder im Heim oder im Krankenhaus auch wirklich gut behandelt werden. Das müssen dann die Gesundheitsämter und die Jugendämter tun.

Sie überprüfen, ob ein Kind im Krankenhaus oder im Heim alles hat, was es braucht. Untersuchungen beim Arzt, der Kauf von Arzneimitteln, der Aufenthalt im Krankenhaus: das alles kostet viel Geld. Damit die Eltern diese Kosten auch immer bezahlen können, sollen sie bei einer Krankenkasse versichert sein.

Die Krankenkasse zahlt die Kosten, wenn die Eltern krank werden oder ihre Kinder.

Artikel 23

1. Die Vertragsstaaten erkennen an, dass ein geistig oder körperlich behindertes Kind ein erfülltes und menschenwürdiges Leben unter Bedingungen führen soll, welche die Würde des Kindes wahren, seine Selbständigkeit fördern und seine aktive Teilnahme am Leben der Gemeinschaft erleichtern.
2. Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des behinderten Kindes auf besondere Betreuung an und treten dafür ein und stellen sicher, dass dem behinderten Kind und den für seine Betreuung Verantwortlichen im Rahmen der verfügbaren Mittel auf Antrag die Unterstützung zuteil wird, die dem Zustand des Kindes sowie den Lebensumständen der Eltern oder anderer Personen, die das Kind betreuen, angemessen ist.
3. In Anerkennung der besonderen Bedürfnisse eines behinderten Kindes ist die nach Absatz 2 gewährte Unterstützung soweit irgend möglich und unter Berücksichtigung der finanziellen Mittel der Eltern oder anderer Personen, die das Kind betreuen, unentgeltlich zu leisten und so zu gestalten, dass sichergestellt ist, dass Erziehung, Ausbildung, Gesundheitsdienste, Rehabilitationsdienste, Vorbereitung auf das Berufsleben und Erholungsmöglichkeiten dem behinderten Kind tatsächlich in einer Weise zugänglich sind, die der möglichst vollständigen sozialen Integration und individuellen Entfaltung des Kindes einschließlich seiner kulturellen und geistigen Entwicklung förderlich ist.
4. Die Vertragsstaaten fördern im Geist der internationalen Zusammenarbeit den Austausch sachdienlicher Informationen im Bereich der Gesundheitsvorsorge und der medizinischen,

psychologischen und funktionellen Behandlung behinderter Kinder einschließlich der Verbreitung von Informationen über Methoden der Rehabilitation, der Erziehung und der Berufsausbildung und des Zugangs zu solchen Informationen, um es den Vertragsstaaten zu ermöglichen, in diesen Bereichen ihre Fähigkeiten und ihr Fachwissen zu verbessern und weitere Erfahrungen zu sammeln. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.



Artikel 24

1. Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit an sowie auf Inanspruchnahme von Einrichtungen zur Behandlung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit. Die Vertragsstaaten bemühen sich sicherzustellen, dass keinem Kind das Recht auf Zugang zu derartigen Gesundheitsdiensten vorenthalten wird.
2. Die Vertragsstaaten bemühen sich, die volle Verwirklichung dieses Rechts sicherzustellen, und treffen insbesondere geeignete Maßnahmen, um
 - die Säuglings- und Kindersterblichkeit zu verringern;
 - sicherzustellen, dass alle Kinder die notwendige ärztliche Hilfe und Gesundheitsfürsorge erhalten, wobei besonderer Nachdruck auf den Ausbau der gesundheitlichen Grundversorgung gelegt wird;
 - Krankheiten sowie Unter- und Fehlernährung auch im Rahmen der gesundheitlichen Grundversorgung zu bekämpfen, unter anderem durch den Einsatz leicht zugänglicher Technik und durch die Bereitstellung ausreichender vollwertiger Nahrungsmittel und sauberen Trinkwassers, wobei die Gefahren und Risiken der Umweltverschmutzung zu berücksichtigen sind;
 - eine angemessene Gesundheitsfürsorge für Mütter vor und nach der Entbindung sicherzustellen;
 - sicherzustellen, dass allen Teilen der Gesellschaft, insbesondere Eltern und Kindern, Grundkenntnisse über die Gesundheit und Ernährung des Kindes, die Vorteile des Stillens, die Hygiene und die Sauberhaltung der Umwelt sowie die Unfallverhütung vermittelt werden, dass sie Zugang zu der entsprechenden Schulung haben und dass sie bei der Anwendung dieser Grundkenntnisse Unterstützung erhalten;
 - die Gesundheitsvorsorge, die Elternberatung sowie die Aufklärung und die Dienste auf dem Gebiet der Familienplanung auszubauen.
1. Die Vertragsstaaten treffen alle wirksamen und geeigneten Maßnahmen, um überlieferte Bräuche, die für die Gesundheit der Kinder schädlich sind, abzuschaffen.
2. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die internationale Zusammenarbeit zu unterstützen und zu fördern, um fortschreitend die volle Verwirklichung des in diesem Artikel anerkannten Rechts zu erreichen. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

Artikel 25

Die Vertragsstaaten erkennen an, dass ein Kind, das von den zuständigen Behörden wegen einer körperlichen oder geistigen Erkrankung zur Betreuung, zum Schutz der Gesundheit oder zur Behandlung untergebracht worden ist, das Recht hat auf eine regelmäßige Überprüfung der dem Kind gewährten Behandlung sowie aller anderen Umstände, die für seine Unterbringung von Belang sind.

Artikel 26

1. Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf Leistungen der sozialen Sicherheit einschließlich der Sozialversicherung an und treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die volle Verwirklichung dieses Rechts in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht sicherzustellen.
2. Die Leistungen sollen gegebenenfalls unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der sonstigen Umstände des Kindes und der Unterhaltspflichtigen sowie anderer für die Beantragung von Leistungen durch das Kind oder im Namen des Kindes maßgeblicher Gesichtspunkte gewährt werden. Damit sich die Kinder gut entwickeln können



Kinder großziehen, kostet Geld.

Das Geld müssen die Eltern verdienen. Sie geben dem Kind, was es braucht: Essen und Kleidung, Geld für die Kirmes, fürs Kino und andere Vergnügungen, Geld für die Klavierstunde, für die Schulbücher und für viele andere Dinge mehr.

Kinder großziehen, kostet vor allem viel Liebe. Und diese Liebe ist nicht mit Geld aufzuwiegen. Manche Eltern können mehr Geld für ihre Kinder ausgeben, manche weniger.

Auf jeden Fall sollen die Eltern alles tun, damit ihre Kinder haben, was sie wirklich brauchen. Manche Eltern verdienen aber zu wenig Geld, um für ihre Kinder zu sorgen. Manche Eltern sind arbeitslos und verdienen überhaupt kein Geld. Den Kindern dieser Eltern muss geholfen werden.

Das Sozialamt zahlt zum Beispiel Geld für die Kleidung und für die Wohnung.

Jedes Kind hat ein Recht darauf, sich voll zu entfalten und gut versorgt zu werden. Wenn sich ein Vater oder eine Mutter weigert, für ein Kind zu sorgen, kann das Kind vor Gericht gehen. Das Jugendamt hilft ihm dabei.

Kinder haben ein Recht darauf, alles zu lernen, was sie lernen wollen und was sie lernen können.

Deshalb muss jedes Kind die Möglichkeit haben, eine Schule zu besuchen.

Und damit ein Kind durch nichts daran gehindert werden kann, sagt das Übereinkommen sogar:

Es besteht Schulpflicht. Alle Kinder müssen die Schule besuchen, und der Besuch der Schule darf nichts kosten.

Früher konnten nicht alle Kinder zur Schule gehen.

Während die einen Kinder in der Schule saßen, mussten andere arbeiten.

Auf dem Feld, im Bergwerk oder in der Fabrik mussten sie arbeiten, weil ihre Familien sonst nicht genügend Geld zum Leben gehabt hätten. In den ärmeren Ländern der Welt ist das heute noch so.

Das darf aber nicht sein. Nicht durch die Nachlässigkeit und nicht durch eine Notlage der Eltern dürfen Kinder daran gehindert werden, die Schule zu besuchen. Deshalb besteht Schulpflicht. Deshalb muss der Schulbesuch kostenlos sein.

Auch die wichtigsten Schulbücher sollen die Kinder kostenlos bekommen. Und wenn es am Wohnort der Familie keine geeignete Schule für das Kind gibt, kann die Familie einen Antrag auf Erstattung der Fahrkosten zum Schulort stellen.

Muss das Kind an einem anderen Schulort untergebracht werden - zum Beispiel in einem Internat - kann die Familie auch für diese Kosten Unterstützung beantragen.

In Deutschland besteht für Kinder vom sechsten Lebensjahr an Schulpflicht. Zunächst besucht jedes Kind vier Jahre lang die Grundschule, danach eine der weiterführenden Schulen:

zum Beispiel die Hauptschule, die Realschule, das Gymnasium oder die Gesamtschule. Diese Schulformen gibt es auch als Privatschulen, wie etwa die Waldorfschulen, Montessori-Schulen oder die UNESCO-Schulen.

Die Vollzeitschulpflicht dauert in Deutschland zehn Schuljahre. Mindestens so lange muss ein Kind in Deutschland zur Schule gehen. Anschließend können die Kinder eine Berufsausbildung beginnen.

Es ist aber nicht damit getan, dass die Eltern ihre Kinder zur Schule schicken.

Die Kinder sollen auch gern zur Schule gehen. Die Lehrerinnen und Lehrer sollen alles tun, damit die Kinder Freude am Unterricht haben, möglichst viel lernen und, wenn sie wollen, auch zur Hochschule gehen können. Die Kinder für den Unterricht zu begeistern, ist aber oft gar nicht so einfach. Es gibt Schüler und Schülerinnen, die stören den Unterricht.

Dann müssen die Lehrerinnen und Lehrer streng sein, manchmal auch strafen. Denn auch die anderen Kinder, die nicht stören, müssen zu ihrem Recht kommen, etwas zu lernen. Kinder dürfen aber durch eine Bestrafung nicht gedemütigt werden. Vor allem dürfen Kinder nicht geschlagen werden. Kein Kind soll Angst haben vor der Schule.



Nicht für die Schule, sondern fürs Leben lernen wir.

So sagen Kinder in einem alten Sprichwort. Die Kinder sollen in der Schule alles lernen, was nötig ist, damit sie später auch einen Beruf erlernen können. Und in den höheren Klassen stehen Schülerinnen und Schüler bald vor der Frage: Was soll ich mal werden? Es gibt so viele interessante Berufe, von denen Kinder und auch ihre Eltern nichts wissen. Berufsberatung und Bildungsberatung helfen da weiter.

Solche Beratungsdienste sollen in allen größeren Städten und Gemeinden eingerichtet werden. Doch Kinder gehen nicht nur zur Schule, um Rechnen, Schreiben und Lesen zu lernen. Jedes Kind ist anders, hat andere Stärken und Begabungen. Jedes Kind hat eine eigene Persönlichkeit, darauf kommt es an. Davon sollen die Lehrerinnen und Lehrer ausgehen. Sie sollen jedem Kind helfen, seine besonderen Stärken zu entwickeln. Das gilt für Mädchen wie für Jungen in gleicher Weise.

Doch auch jedes Volk ist anders, hat andere Sitten und Bräuche. Die Kinder sollen lernen, die Sitten und Bräuche fremder Völker genauso zu achten wie die des eigenen Volkes. Sie sollen zu freien und verantwortlichen Menschen heranwachsen und schon früh lernen, wie wichtig es ist, Freundschaft mit anderen Völkern zu halten und Frieden und Freiheit zu bewahren.

Dazu gehört auch die Achtung unserer natürlichen Umwelt. Denn sie ist die Grundlage des Lebens aller Menschen.

Minderheiten sind Gruppen von Menschen, die zu einem anderen Volk gehören und eine andere Sprache sprechen als die Mehrheit der Menschen in einem Staat. Meist bestimmt die Mehrheit, was geschieht. Doch die Minderheiten müssen geschützt werden.

Kinder, die zu einer Minderheit gehören, haben das Recht, so zu leben, wie es in ihrer Gruppe üblich ist. Sie dürfen ihre eigene Sprache sprechen, ihre eigenen Schulen besuchen und die Sitten und Bräuche pflegen, die sie von ihren Eltern gelernt haben. Darüber kann auch eine Mehrheit nicht hinwegsehen.

In Deutschland gibt es zwei Gruppen von Minderheiten:

die dänische Minderheit in Schleswig-Holstein und die serbische Minderheit in der Lausitz. Jeder Mensch muss sich mal erholen. Die Erwachsenen, die einen Beruf ausüben, haben ein Recht auf Erholungsurlaub. Schulkinder bekommen ihre Ferien. In ihrer Freizeit gehen viele Erwachsene gern ins Theater oder ins Konzert, andere bleiben lieber zu Hause und lesen oder sehen einen Fernsehfilm. Erwachsene haben viele Möglichkeiten, ihre Freizeit zu verbringen. Kinder wollen solche Möglichkeiten auch haben, und sie haben ein Recht darauf.

Kinder wollen spielen.

Die Städte und Gemeinden müssen dafür sorgen, dass genügend Spielplätze und Jugendhäuser gebaut werden. Kinder wollen Musik hören, Musik machen, Filme sehen, Filme machen, ins Theater gehen und vieles andere mehr. Die Städte und Gemeinden müssen dafür sorgen, dass sich Kinder und Jugendliche an einem vielfältigen und interessanten Kulturprogramm beteiligen können. Denn zur Kultur gehören all die Dinge, die das Leben schön machen. Kinder sollen ein schönes Leben haben.

Artikel 27

1. Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf einen seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessenen Lebensstandard an.
2. Es ist in erster Linie Aufgabe der Eltern oder anderer für das Kind verantwortlicher Personen, im Rahmen ihrer Fähigkeiten und finanziellen Möglichkeiten die für die Entwicklung des Kindes notwendigen Lebensbedingungen sicherzustellen.
3. Die Vertragsstaaten treffen gemäß ihren innerstaatlichen Verhältnissen und im Rahmen ihrer Mittel geeignete Maßnahmen, um den Eltern und anderen für das Kind verantwortlichen Personen bei der Verwirklichung dieses Rechts zu helfen, und sehen bei Bedürftigkeit materielle Hilfs- und Unterstützungsprogramme insbesondere im Hinblick auf Ernährung, Bekleidung und Wohnung vor.
4. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes gegenüber den Eltern oder anderen finanziell für das Kind verantwortlichen Personen sowohl innerhalb des Vertragsstaats als auch im Ausland sicherzustellen.

Insbesondere fördern die Vertragsstaaten, wenn die für das Kind finanziell verantwortliche Person in einem anderen Staat lebt als das Kind, den Beitritt zu internationalen Übereinkünften oder den Abschluss solcher Übereinkünfte sowie andere geeignete Regelungen.

Artikel 28

1. Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Bildung an; um die Verwirklichung dieses Rechts auf der Grundlage der Chancengleichheit fortschreitend zu erreichen, werden sie insbesondere
 - den Besuch der Grundschule für alle zur Pflicht und unentgeltlich machen;
 - die Entwicklung verschiedener Formen der weiterführenden Schulen allgemeinbildender und berufsbildender Art fördern, sie allen Kindern verfügbar und zugänglich machen und geeignete Maßnahmen wie die Einführung der Unentgeltlichkeit und die Bereitstellung finanzieller Unterstützung bei Bedürftigkeit treffen;
 - allen entsprechend ihren Fähigkeiten den Zugang zu den Hochschulen mit allen geeigneten Mitteln ermöglichen;
 - Bildungs- und Berufsberatung allen Kindern verfügbar und zugänglich machen;
 - Maßnahmen treffen, die den regelmäßigen Schulbesuch fördern und den Anteil derjenigen, welche die Schule vorzeitig verlassen, verringern.
2. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Disziplin in der Schule in einer Weise gewahrt wird, die der Menschenwürde des Kindes entspricht und im Einklang mit diesem Übereinkommen steht.
3. Die Vertragsstaaten fördern die internationale Zusammenarbeit im Bildungswesen, insbesondere um zur Beseitigung von Unwissenheit und Analphabetentum in der Welt beizutragen und den Zugang zu wissenschaftlichen und technischen Kenntnissen und modernen Unterrichtsmethoden zu erleichtern. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.



Artikel 29

1. Die Vertragsstaaten stimmen darin überein, dass die Bildung des Kindes darauf gerichtet sein muss,
 - die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen;
 - dem Kind Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten und den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen zu vermitteln;
 - dem Kind Achtung vor seinen Eltern, seiner kulturellen Identität, seiner Sprache und seinen kulturellen Werten, den nationalen Werten des Landes, in dem es lebt, und gegebenenfalls des Landes, aus dem es stammt, sowie vor anderen Kulturen als der eigenen zu vermitteln;
 - das Kind auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz; der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Freundschaft zwischen allen Völkern und ethnischen, nationalen und religiösen Gruppen sowie zu Ureinwohnern vorzubereiten;
 - dem Kind Achtung vor der natürlichen Umwelt zu vermitteln.
2. Dieser Artikel und Artikel 28 dürfen nicht so ausgelegt werden, dass sie die Freiheit natürlicher oder juristischer Personen -beeinträchtigen, Bildungseinrichtungen zu gründen und zu führen, sofern die in Absatz 1 festgelegten Grundsätze beachtet werden und die in solchen Einrichtungen vermittelte Bildung den von dem Staat gegebenenfalls festgelegten Mindestnormen entspricht.

Artikel 30

In Staaten, in denen es ethnische, religiöse oder sprachliche Minderheiten oder Ureinwohner gibt, darf einem Kind, das einer solchen Minderheit angehört oder Ureinwohner ist, nicht das Recht vorenthalten werden, in Gemeinschaft mit anderen Angehörigen seiner Gruppe seine eigene Kultur zu pflegen, sich zu seiner eigenen Religion zu bekennen und sie auszuüben oder seine eigene Sprache zu verwenden.

Artikel 31

1. Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Ruhe und Freizeit an, auf Spiel und altersgemäße aktive Erholung sowie auf freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben.

2. Die Vertragsstaaten achten und fördern das Recht des Kindes auf volle Beteiligung am kulturellen und künstlerischen Leben und fördern die Bereitstellung geeigneter und gleicher Möglichkeiten für die kulturelle und künstlerische Betätigung sowie für aktive Erholung und Freizeitbeschäftigung.

Damit Kinder nicht ausgebeutet werden

Es gibt immer noch Kinder, die den ganzen Tag wie Erwachsene arbeiten müssen. In Indien oder in arabischen Ländern müssen zum Beispiel Mädchen von früh bis spät Teppiche knüpfen. Man sagt, ihre zarten Hände eignen sich besonders gut für diese Arbeit. Diese Mädchen haben keine Zeit zum Spielen, keine Zeit zum Lernen, sie müssen schon vor Tagesanbruch aufstehen und kommen erst spät am Abend ins Bett. Außerdem bekommen sie für ihre Arbeit viel zu wenig Geld.

Das ist Ausbeutung.
Vor Ausbeutung müssen Kinder geschützt werden.

Die Regierungen der einzelnen Länder sollen Gesetze schaffen, in denen genau vorgeschrieben wird, von welchem Alter an ein Kind arbeiten darf, wie lange es arbeiten darf und welche Arbeit es überhaupt tun darf. Denn nicht jede Arbeit ist für junge Menschen geeignet. Viele Arbeiten sind eine Gefahr für die Gesundheit oder für die seelische Entwicklung von Kindern.

Ein Schluck Bier oder ein Zug von der Zigarette, das scheint zuerst ganz harmlos zu sein. Dann kommen aber die nächsten Zigaretten, die nächsten Gläser Bier. Mit der Zeit kann man sich daran gewöhnen, und dann fühlt man sich nur noch wohl, wenn man was zu rauchen oder zu trinken hat. Man ist abhängig. Tabak und Alkohol gehören zu den Suchtstoffen, die abhängig machen, wie Rauschgift oder bestimmte Medikamente.

Man kann Suchtstoffe trinken oder rauchen, essen, schmecken, riechen oder schnüffeln. Wer abhängig ist von dem Zeug, muss immer mehr davon zu sich nehmen, obwohl er merkt, wie sein Körper allmählich davon zerstört wird. Suchtstoffe machen krank, todkrank sogar. Man kann an einer Sucht sterben. Wer von einer Sucht loskommen will, braucht Hilfe: von einem Arzt oder von einer Drogenberatungsstelle.

Suchtstoffe gehören nicht in die Hände von Kindern. Alkohol darf an Kinder unter sechzehn Jahren nicht verkauft werden. Harte Drogen, die ganz sicher abhängig machen, dürfen auch an Erwachsene nicht verkauft werden. Dennoch gibt es immer wieder Leute, die geben Rauschgift an Kinder weiter. Sie wollen sie abhängig machen. Und wenn die Kinder dann mehr von dem Zeug wollen, verlangen diese Leute viel Geld dafür. Sie beuten die Gesundheit der Kinder aus. So ein Verbrechen wird auf das strengste bestraft.



Viele Erwachsene mögen Kinder. Sie spielen mit ihnen, und die Kinder haben Spaß dabei. Es gibt aber auch Erwachsene, die spielen so mit Kindern, dass den Kindern der Spaß vergeht. Sie machen Spiele mit ihnen, die nur Erwachsene schön finden. Sie fassen ihre Geschlechtsorgane an und tun so, als ob sie die Kinder liebten. Für Kinder ist das abstoßend und schlimm. Manche Kinder haben dann große Angst, aber sie können sich nicht wehren. Manche Kinder haben so viel Angst, dass sie mit niemandem darüber sprechen wollen. Manchmal locken solche Menschen die Kinder mit Geld und Geschenken. Manche zwingen Kinder mit Gewalt zu diesen Spielen. Das ist „sexuelle Ausbeutung“.

Ein Kind kann sich dagegen kaum wehren. Es braucht Hilfe, wenn es in eine solche Lage gerät. Rat und Hilfe bekommt es vom Jugendamt, von einer Beratungsstelle oder auch von seinem Lehrer, wenn es ihm über seine Probleme erzählt. Das Kind muss vor dem Erwachsenen geschützt werden, der es sexuell belästigt.

Kinder sind schwächer als Erwachsene.

Sie können daher auch leicht zum Opfer einer Entführung werden oder zum Opfer einer Organisation, die durch Kinderhandel Geld verdienen will. Auch davor müssen Kinder geschützt werden. Erwachsene haben viele Möglichkeiten, die Schwäche und das Vertrauen der Kinder zu ihrem Vorteil auszunutzen.

Die Regierungen, die das Übereinkommen unterzeichnet haben, müssen alles tun, die Kinder vor allen möglichen Formen der Ausbeutung zu schützen.

Artikel 32

1. Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes an, vor wirtschaftlicher Ausbeutung geschützt und nicht zu einer Arbeit herangezogen zu werden, die Gefahren mit sich bringen, die Erziehung des Kindes behindern oder die Gesundheit des Kindes oder seine körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnte.
2. Die Vertragsstaaten treffen Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um die Durchführung dieses Artikels sicherzustellen. Zu diesem Zweck und unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen anderer internationaler Übereinkünfte werden die Vertragsstaaten insbesondere
 - ein oder mehrere Mindestalter für die Zulassung zur Arbeit festlegen;
 - eine angemessene Regelung der Arbeitszeit und der Arbeitsbedingungen vorsehen;
 - angemessene Strafen oder andere Sanktionen zur wirksamen Durchsetzung dieses Artikels vorsehen.

Artikel 33

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen einschließlich Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um Kinder vor dem unerlaubten Gebrauch von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen im Sinne der diesbezüglichen internationalen Übereinkünfte zu schützen und den Einsatz von Kindern bei der unerlaubten Herstellung dieser Stoffe und beim unerlaubten Verkehr mit diesen Stoffen zu verhindern.

Artikel 34

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Kind vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schützen. Zu diesem Zweck treffen die Vertragsstaaten insbesondere alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen, um zu verhindern, dass Kinder

- zur Beteiligung an rechtswidrigen sexuellen Handlungen verleitet oder gezwungen werden;
- für die Prostitution oder andere rechtswidrige sexuelle Praktiken ausgebeutet werden;
- für pornographische Darbietungen und Darstellungen ausgebeutet werden.

Artikel 35

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen, um die Entführung und den Verkauf von Kindern sowie den Handel mit Kindern zu irgendeinem Zweck und in irgendeiner Form zu verhindern.

Artikel 36

Die Vertragsstaaten schützen das Kind vor allen sonstigen Formen der Ausbeutung, die das Wohl des Kindes in irgendeiner Weise beeinträchtigen.

